und frömbden beschrey werde. Darumb ist
dises dem statt gotten von eyer ungeverd worden
er hab vorgemeldt summa gelts ausgeben
von einem fuoder mit wein eyner halben fuoder
von fierd. Cori fasse dagger hab 44 ß derselben
denselben aus auf plunders und hantwerchs ungel-
tern. das thun 7 46 ß verkaufft. darumb
ist beschlossen. Dieweil der wein und
die ausgenommen kaufmanschatz
den wird in einem jeden kauff oder
summ d gemein ist. auch auf gewissen
dingen von Ley und den unbeweglichen
gutern. sie schaden ausgenommen und sie
kaufft haben. so soll es dennocht gehalten
werden. Es soll gotten soll auch dieweil
umgt sie besitzung und ansterung d gelts
die stadt hagen von gemeinstatt sie bei
sitzen. welches d herr Burgermeist oder so
von Rath ansprechen und dieselben
ung. das soll dergott umgt sie ansteren
sind dem herrn Burgermeist pillich gleich
und welches d frembden altar kumbt. so
soll man d sach dennoch von jare zu jare
wissen vnderschied mit d gemeinst von
dem gelts und frembden d gelts.

Die wasch soll jres gefallens abgenommen
werden und sie 4 ß haben von. und
die ß haben nach gestalt sach die wasch
abzudienen werden.

Des herrn Burgermeist hat dem herrn Zunft-
meister angezeigt. Nachdem es dann Zunft-